



Bildungs- und Kulturdirektion
Sulgeneckstrasse 70
3005 Bern
+41 31 633 85 11
ah.bkd@be.ch
www.bkd.be.ch

Bern, 26.3.2020

(Version française en bas)

Antwort-Tabelle Vernehmlassung: Gesetz über die Universität (UniG) (Änderung)

Bitte ausfüllen:

Name Vernehmlassungsteilnehmer/-in: **Junge Grünliberale Kanton Bern**

Datum: **7. Juli 2020**

- Bitte retournieren: - im Word-Format
- per E-Mail an: daniel.schoenmann@be.ch
- bis **Dienstag, 7. Juli 2020**

Artikel	Bemerkung	Vorschlag
Grundsätzliches	Die Universität Bern erbringt wertvolle Leistungen für Studierende, die Gesellschaft sowie Unternehmungen im Kanton Bern und darüber hinaus. Sie wird daher mit erheblichen öffentlichen Mitteln unterstützt. Soweit es der Erbringung besserer wissenschaftlicher Leistungen dient, soll die Universität mehr Autonomie erhalten. Mehr Autonomie für die Universität muss aber mit der	

Artikel	Bemerkung	Vorschlag
	<p>Etablierung geeigneter Entscheid- und Machtstrukturen einhergehen. Dazu gehört insbesondere der Abbau (faktischer) Abhängigkeitsverhältnisse und mehr Transparenz über das Zustandekommen und den Inhalt wichtiger insbesondere personeller und finanzwirksamer Entscheidungen.</p> <p>Grundsätzlich sind wir damit einverstanden, dass der Universität mehr Autonomie im Personalrecht gewährt wird, dies sollte jedoch nicht zu Lasten des wissenschaftlichen Nachwuchses gehen. Wir wünschen uns insgesamt mehr Transparenz, besonders in der Drittmittelfinanzierung und bei Berufungsverfahren insb. auf unbefristete Stellen, in die über die Jahre sehr viele öffentliche Mittel fließen, (z. B. durch externe Beisitzende), sowie eine gezielte Förderung zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf an der Uni. Dem neu geforderten personalrechtlichen Spielraum sollte auch ein modernes Personalrecht gegenüberreten, das z.B. Job-Sharing auch auf Stufe Professur ermöglicht und weniger Abhängigkeiten für den wissenschaftlichen Nachwuchs schafft. Es braucht an der Universität flachere Hierarchien.</p>	
Artikel 4		
Artikel 9	Abs. 4: Wir verlangen die Streichung von Abs. 4.	Abs. 4
Artikel 18	Abs. 3, Buchstabe c, Bandbreitenanstellung: Eine Bandbreitenanstellung ermöglicht der Uni zwar mehr Spielraum in der Anstellung ihrer Mitarbeitenden, sie bedeutet jedoch für die Angestellten mehr Planungsunsicherheit bezüglich ihres Anstellungsgrads und dem Einkommen. Wir bitten daher um Streichung von «oder Bandbreite» bei Buchstabe c.	Abs. 3, c: zum Beschäftigungsgrad als feste Zahl oder Bandbreite,

Artikel	Bemerkung	Vorschlag
	<p>Kommentar zum Anwendungsbeispiel Abs. 3, Buchstabe e, 7. Treueprämie im Vortrag: Wie ist die Treueprämie bei Kettenarbeitsverträgen und Drittmittelfinanzierung zu handhaben? Wir fordern die Uni im Sinne eines modernen Personalrechts und der Tatsache, dass heute häufigere Wechsel des Arbeitgebers Usus sind, dazu auf, dass Anstelle von Treueprämien Leistungsprämien ausbezahlt werden. Damit wird ein Anreiz für gute Leistungen gesetzt.</p>	
Artikel 18a		
Artikel 18b		
Artikel 19	<p>Abs. 1: Wir möchten aus Transparenzgründen anregen, dass nicht nur Nebenbeschäftigungen/Mandate, sondern auch Beteiligungen an Unternehmungen, die im Zusammenhang mit der eigenen universitären Tätigkeit stehen, bewilligungspflichtig sind.</p> <p>Abs. 2 und 5: Bitte streichen Sie «in der Regel»</p> <p>Abs. 5: Analog zu Abs. 1 sind hier die Beteiligungen an Unternehmungen, die mit der universitären Tätigkeit in Verbindung stehen, zu ergänzen</p> <p>Abs. 6: streichen</p>	<p>Abs.1: Nebenbeschäftigungen <i>und Beteiligungen an Unternehmungen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die mit der universitären Tätigkeit in Verbindung stehen</i>, dürfen die dienstliche Tätigkeit und den Universitätsbetrieb nicht beeinträchtigen.</p> <p>Abs. 2: Sie sind in der Regel bewilligungspflichtig.</p> <p>Abs. 5: In der Regel sind die Nebenbeschäftigungen, <i>die Beteiligungen an Unternehmungen, die mit der universitären Tätigkeit in Verbindung stehen</i>, die zeitliche Belastung und die Erträge <i>sind</i> jährlich in Form einer Selbstdeklaration zu melden.</p> <p>Abs. 6</p>
Artikel 21		
Artikel 22		
Artikel 27		
Titel nach Artikel 28		
Artikel 28a	<p>Das Auslaufen der Drittmittelfinanzierung wird neu gesetzlich als eigenständiger Kündigungsgrund verankert. Im Sinne der im Vortrag geforderten Vereinbarkeit von Beruf und Familie ist hier zu prüfen,</p>	

Artikel	Bemerkung	Vorschlag
	wie sich das Auslaufen der Drittmittelfinanzierung auf den Kündigungsschutz bei Krankheit und Mutter-/Vaterschaft auswirkt. Allenfalls sind besondere Bestimmungen gemäss Vortrag 3.1.2 sowie 3.1.10 wie bei langjährigen Mitarbeitenden vorzusehen. Der Kündigungsschutz muss zwingend bestehen bleiben.	
Artikel 28b		
Artikel 29		
Artikel 29e		
Artikel 36		
Artikel 39		
Artikel 44		
Artikel 48		
Artikel 53		
Artikel 65a		
Artikel 70		
Titel nach Artikel 74		
Artikel 76		
Artikel 77a		
Artikel 78		
Artikel 81		
Titel nach Artikel T2-3		
Artikel T3-1		
Artikel T3-2		

Direction de l'instruction publique et de la culture

Sulgeneckstrasse 70

3005 Berne

+41 31 633 85 11

ah.bkd@be.ch

www.bkd.be.ch

Berne, le 26 mars 2020

Tableau-réponse: consultation relative à la révision de la Loi sur l'Université (LUni) (Modification)

Merci de compléter:

Nom du/de la participant-e : _____

Date : _____

- Veuillez retourner ce document: - au format Word

- par courriel à l'adresse : daniel.schoenmann@be.ch

- d'ici au **mardi 7 juillet 2020**

Article	Remarques	Proposition
Avis général		
Article 4		
Article 9		
Article 18		
Article 18a		
Article 18b		
Article 19		
Article 21		

Article	Remarques	Proposition
Article 22		
Article 27		
Titre après Article 28		
Article 28a		
Article 28b		
Article 29		
Article 29e		
Article 36		
Article 39		
Article 44		
Article 48		
Article 53		
Article 64a		
Article 65a		
Article 70		
Titre après Article 74		
Article 76		
Article 77a		
Article 78		
Article 81		
Titre après Article T2-3		
Article T3-1		
Article T3-2		